



Seit 01.01.2012 gelten die neuen Eingruppierungsregelungen sowie die Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (§§ 12, 13 TV-L und EntgeltO). Die Überleitung ist in § 29 a des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Überleitungsrechts (TVÜ-L) geregelt.

Danach verbleibt es grundsätzlich bei der am 31.12.2011 geltenden Eingruppierung derjenigen Beschäftigten, die am 01.11.2006 übergeleitet wurden bzw. die zwischen dem 01.11.2006 und 31.12.2011 neu eingestellt wurden und deren Arbeitsverhältnis über den 31.12.2011 fortbesteht. Es erfolgt **keine generelle Überprüfung und Neufestsetzungen**, so dass bei unverändert ausgeübter Tätigkeit die bisherige Entgeltgruppe verbleibt.

Ausnahmsweise kann sich aus der Entgeltordnung eine höhere Eingruppierung ergeben. Dann ist auf **Antrag** des Beschäftigten eine Höhergruppierung rückwirkend auf den 01.01.2012 möglich. Der Antrag muss jedoch **innerhalb der Ausschlussfrist bis 31.12.2012** bei der **personalverwaltenden Dienststelle** gestellt werden. Es sei denn das Arbeitsverhältnis hat am 01.01.2012 geruht, dann gilt die Jahresfrist ab der Wiederaufnahme.

Die Überleitung in die höhere Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen zur Höhergruppierung in § 17 Abs. 4 TV-L mit allen Konsequenzen wie z.B. der Neubeginn der Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe und der Anrechnung des Höhergruppierungsgewinns auf den Strukturausgleich. Erfolgt die Überleitung aus der Stufe 1 der bisherigen Entgeltgruppe, so findet in Abweichung zu § 17 Abs. 4 Satz 1 TV-L auch eine Zuordnung in die Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe statt, wobei dann aber die in Stufe 1 verbrachte Zeit angerechnet wird.

Eine solche Höhergruppierung auf Antragstellung könnte z.B. in Betracht kommen bei:

- den Entgeltgruppen (EG) 2 – 8 mit kurzen Aufstiegen bis zu 6 Jahren
- der EG 3 wegen Neudefinition der schwierigen Tätigkeit
- Beschäftigten der EG 2 Ü
- Beschäftigten im Überlappungsbereich der ehemaligen Arbeiter und Angestellten
- beschäftigten Ingenieuren

Die Entscheidung über die Antragstellung hat der Beschäftigte zu treffen. Eine **Beratungspflicht des Arbeitgebers hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen besteht wegen des hohen Haftungsrisikos nicht.**

Anfragen über die personalverwaltende Dienststelle beantwortet die ZBV nur bzgl. der Auswirkungen auf die Jahressonderzahlung, den bestehenden Strukturausgleich und den nächsten Stufenanstieg. Wir bitten um Ihr Verständnis.

**Weitere Informationen:**

Beschäftigte, die keine Vergütungsgruppenzulage im Besitzstand erhalten und ein Tätigkeitsmerkmal mit einer Entgeltgruppenzulage erfüllen, können auf Antragstellung eine Entgeltgruppenzulage erhalten. Dies betrifft nur ehemalige Angestellte.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle